## **KLEINE ANFRAGE**

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Verpachtung des Campingplatzes Regenbogen-Camp in Prerow durch die Nationalparkverwaltung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft

und

## **ANTWORT**

## der Landesregierung

- 1. Weshalb erfolgt die Verpachtung des oben genannten Campingplatzes durch die Verwaltung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft?
  - a) Weshalb erfolgt die Verpachtung nicht durch das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern oder die Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Welche Erfahrungen hat die Verwaltung des Nationalparkamtes mit der Vergabe von Campingplätzen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Verpachtung des oben genannten Campingplatzes erfolgt für den Teil der landeseigenen Waldfläche (Born-Forst, Flur 1, Flurstück 148/1) durch das Nationalparkamt Vorpommern als zuständiger Forst- und Naturschutzbehörde für den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft und für den Teil der Eigentumsflächen der Stiftung Umwelt und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN, Born-Forst, Flur 1, Flurstücke 149/2 und 151) durch die StUN in gemeinsamer Abstimmung. Das Nationalparkamt Vorpommern ist für die Verpachtung landeseigener Flächen in den Nationalparken Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund zuständig und hat aktuell 687 Hektar, darunter auch Campingplatzflächen, unter Vertrag.

2. Wer hat eine Interessenbekundung hinsichtlich der Pachtung des oben genannten Campingplatzes abgegeben (bitte auch jeweilige Erfahrung, Qualifikation und Kurzbeschreibung des Konzepts hinzufügen)? Gibt es bereits Entscheidungen (Vorauswahl) hinsichtlich der Vergabe des oben genannten Campingplatzes?

Auf die Bekanntmachung des Nationalparkamtes Vorpommern und der StUN haben sich sieben Interessenten für eine Pachtung gemeldet. Da der Auswahlprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beteiligten keine Benennung der sieben Interessenten erfolgen.

- 3. Weshalb findet bei dem Auswahlverfahren (Interessensbekundungsverfahren) das Vergaberecht keine Anwendung?
  - a) Welche Auswirkungen hat die Nichtanwendung des Vergaberechtes auf das Verfahren?
  - b) Inwieweit ist die Nichtanwendung des Vergaberechtes rechtlich möglich?
  - c) Aus welchen Gründen hat man sich für dieses Verfahren entschieden und wie oft fanden bisher welche gleichartigen Verfahren statt (einzeln auflisten)?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Da es sich um eine rein fiskalische Verpachtung gemäß § 64 der Landeshaushaltsordnung handelt, bei der die Anwendung des Vergaberechtes nicht erforderlich ist, wurde die Suche nach geeigneten Pachtbewerbern ausschließlich im gewählten Verfahren der Bekanntmachung durchgeführt.

- 4. Trifft es zu, dass die Gemeinden Born, Wieck und Prerow im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens vom Auswahlgremium ausgeschlossen wurden?
  - a) Wenn ja, welche Gründe führten hierzu?
  - b) Wäre nicht vor dem Hintergrund der notwendigen und gewünschten Zusammenarbeit von Nationalparkverwaltung und ansässigen Gemeinden und deren Bürgern gerade eine solche Konstellation wünschenswert?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 und auf § 68 Absatz 2 der Kommunalverfassung verwiesen, in der festgelegt ist, dass Unternehmen der Gemeinde nur zulässig sind, wenn

- 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
- 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- 3. die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann.
  - 5. Könnte sich die Landesregierung eine wie auch immer geartete Unterstützung der Gemeinden bei der Schaffung von Voraussetzungen für eine Betreibung des Campingplatzes vorstellen?
    Wenn nicht, warum nicht?

Eine Unterstützung der Gemeinden bei der Schaffung der Voraussetzung für die Betreibung des Campingplatzes wäre wünschenswert. So könnte die Gemeinde Born die ihr vom Bund und Land im Jahr 2000 kostenlos zugeordnete Parkplatzfläche am Bernsteinweg stärker für Fahrzeuge der Campingplatzbesucherinnen und -besucher nutzen lassen, um den Verkehr in den Nationalpark und damit auch die Waldbrandgefahr zu verringern.

6. Wann ist mit der abschließenden Vergabe (Verpachtung) des oben genannten Campingplatzes an einen Betreiber zu rechnen?

Die Verpachtung des Campingplatzes wird zum 1. Januar 2024 angestrebt.

- 7. Geht die Landesregierung davon aus, dass das gewählte Vergabeverfahren vor Gericht angefochten wird?
  - a) Wenn ja, welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für die Entwicklung des Campingplatzes, für die Camper und für die Vergabe?
  - b) Wenn ja, gegen wen würde sich eine solche Klage richten (Vergabebehörde, Land)?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3, a), b) und c) verwiesen.